

Aktenzeichen: 12/23/24

03.11.2023

Urteil

In der Sportrechtssache

Vorkommnisse des Spielers X (BSV Union Bevensen) beim Meisterschaftsspiel der Kreisliga Heide-Wendland zwischen den Mannschaften BSV Union Bevensen und FSG Südkreis am 08.10.2023

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 03.11.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Gegen den Spieler X (BSV Union Bevensen) wird wegen Tätlichkeit gem. §§ 34, 43 (8) der Rechts- und Verfahrensordnung in Tatmehrheit mit Beleidigung gem. §§ 34, 43 (2) der Rechts- und Verfahrensordnung eine **Sperrstrafe von 9 Monaten** (betrifft alle Pflicht- Freundschafts- und Turnierspiele), beginnend mit der Vorsperre vom 08.10.2023 bis zum 08.07.2024 verhängt.

Ein Teil der verhängten Spielsperre, und zwar der Teil ab dem 03.03.2024 wird zur Bewährung ausgesetzt. Der verbleibende Teil der restlichen Spielsperre wird gemäß § 46 der Rechts- und Verfahrensordnung mit folgender Auflage ausgesetzt:

Der Spieler X hat 1 Pflichttermin mit einem der beiden Konfliktlotsen des NFV Kreis Heide-Wendland zu vereinbaren. Sein Verein BSV Union Bevensen zeichnet sich zwecks Vereinbarung eines Termins, der bis zum 18.02.2024 erfolgen sollte, verantwortlich.

Der eingesetzte Konfliktlotse wird gebeten dem Vorsitzenden des Kreissportgerichtes Heide-Wendland den schriftlichen Bericht über das Treffen bis spätestens 25.02.2024 zu übersenden.

Sollte die abschließende Prüfung über die erteilte Auflage das Ergebnis bringen, dass die erteilte Auflage erfüllt wurde, so wird dann der Vorsitzende des Kreissportgerichtes Heide-Wendland durch Beschluss die dann noch bis zum 08.07.2024 geltende Sperrstrafe zur Bewährung aussetzen. Die Bewährungszeit wird dann vom Tage der Aussetzung der Sperre für 12 Monate festgesetzt werden.

Kreissportgericht Heide-Wendland



2. Gegen dieses Urteil ist die Berufung möglich.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Vereinshaftung seines Vereins BSV Union Bevensen.

I. Tatbestand

Am 08.10.2023 fand das Meisterschaftsspiel der Kreisliga Heide-Wendland zwischen den Mannschaften BSV Union Bevensen (im Folgenden BSV) und FSG Südkreis (im Folgenden FSG) statt.

In der 90+3. Spielminute wurde der ballführende Spieler X des BSV in zentraler Position, ca. 5 Meter vor dem Strafraum der FSG, regelwidrig per Foulspiel zu Fall gebracht. Der Schiedsrichter piff Freistoß, jedoch echauffierte sich der Spieler X vom BSV aufgebracht wegen des aus seiner Sicht zu harten Einsatzes seines Gegenspielers. Mit dieser Reaktion löste er eine Rudelbildung aus und versuchte seinen Gegenspieler zunächst zu schubsen und mit einer Kopfnuss niederzustrecken. Dabei verfehlte er den Gegenspieler jedoch um wenige Millimeter.

Der Spieler X erhielt anschließend die Rote Karte, beim Verlassen des Spielfeldes bezeichnete er seinen Gegenspieler als „Hurensohn“.

Diese Angaben beruhen auf dem Sonderbericht des Schiedsrichters.

Der Kreisspielausschuss Heide-Wendland beantragte mit der E-Mail vom 23.10.2023 aufgrund der Vorkommnisse ein Sportgerichtsverfahren gegen den Spieler X, da aufgrund der Vergehen, das dem Spielausschuss zur Verfügung stehende Strafmaß dafür nicht ausreicht. Der Spielausschuss verwies dabei auch auf einen zurückliegenden Vorfall des Spielers X aus April 2022, bei dem der Spieler vom Kreissportgericht Heide-Wendland bereits wegen eines eklatant unsportlichen Verhaltens zu einer Sperrstrafe verurteilt worden war.

Dieses Sportgerichtsverfahren wurde am 23.10.2023 mit der Benachrichtigung und Verfügung unter dem Aktenzeichen 12/23/24 eingeleitet. Die beiden beteiligten Vereine und auch der betroffene Spieler X konnten unter Fristsetzung Erklärungen und Stellungnahmen abgeben, auch zur Besetzung des Kreissportgerichtes und dem beabsichtigten schriftlichen Verfahren konnte Stellung bezogen werden.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Der Schiedsrichterassistent gibt an, dass er das Geschehen genau beobachtet habe, er habe sich ca. 20 m entfernt an der Seitenlinie befunden. Er habe dabei freie Sicht auf das Geschehen gehabt. Er habe gesehen, wie der Spieler X versuchte seinem Gegenspieler einen Kopfstoß zu verpassen, dieser konnte jedoch dem Stoß ausweichen. Nachdem der Spieler X die Rote Karte vom Schiedsrichter erhalten hatte, seien Schimpfworte gefallen, die er jedoch einzeln nicht mehr in Erinnerung habe.

Der Spieler Y (FSG) gibt an, dass es zwischen ihm und seinem Gegenspieler X nach einer Spielaktion und unterschiedlichen Ansichten zu verbalen Meinungsverschiedenheiten kam. Beide hätten dabei Kopf an Kopf gestanden, der Spieler X habe dabei eine Kopfstoßbewegung in seine Richtung ausgeführt. Er habe schnell reagieren können, um den Stoß auszuweichen, jedoch sei er noch leicht an der Nase berührt worden. Vom Schiedsrichter habe der Spieler X die Rote Karte erhalten, daraufhin die Fassung verloren und sein Elternhaus beleidigt. Zusätzlich musste der Spieler von Mitspielern und Betreuern festgehalten werden, um nicht noch weiteren Kontakt mit ihm zu suchen.

Der Spieler X gibt an, dass der Schiedsrichter nach einem Foulspiel gegen ihn auf Freistoß entschieden, jedoch dem Gegenspieler dafür keine Gelbe Karte gegeben habe. Er sei nach dem Foulspiel leider so wütend geworden, habe den Spieler daher weggeschubst, auch weil er provoziert wurde. In seiner Aufregung habe er gegen den besagten Spieler einen Kopfstoß angedeutet, ihn jedoch nicht getroffen. Mitspieler hätten ihn anschließend beiseite genommen und ihn beruhigt. Nachdem er vom Schiedsrichter die Rote Karte erhalten habe, habe er in seiner Aufregung leider den Gegenspieler beleidigt und provoziert. Er entschuldige sich für sein Verhalten und hoffe auf eine nicht so hohe Strafe.

Sein Verein BSV gibt an, dass man in keinsten Weise das Verhalten seines Spielers toleriere, es seien auch bereits Gespräche mit dem Spieler X geführt worden. Dabei sei der Spieler einsichtig gewesen und habe auch sein Fehlverhalten eingesehen. Der Spieler habe sich dem Verein gegenüber dahingehend geäußert, dass er während des Spiels verbal beleidigt und oft gefoult worden sei, der Schiedsrichter darauf jedoch nicht reagiert hätte. Leider ist der Spieler X in der vom Schiedsrichter erwähnten Situation so aufgebracht gewesen, dass er sich zu den Handlungen hat verleiten lassen. Das Sportgerichtsverfahren aus dem Jahr 2022 gegen den Spieler X sei dem Verein bekannt, er sei jedoch seitdem nicht mehr aufgefallen. Man hoffe insgesamt auf eine angemessene Spielsperre.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Auf die vollständigen Aussagen, die sich bei den Akten des Kreissportgerichtes Heide-Wendland befinden, wird Bezug genommen.

II. Entscheidungsgründe

Das Kreissportgericht Heide-Wendland ist davon überzeugt, dass beim Meisterschaftsspiel der Kreisliga Heide-Wendland zwischen den Mannschaften BSV und FSG der Spieler X zumindest einen versuchten Kopfstoß gegenüber seines Gegenspielers Y (FSG) ausführte. Nachdem er aufgrund dieser Aktion vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesen wurde, beleidigte er seinen Gegenspieler anschließend als „Hurensohn“.

Diese Feststellung ergibt sich aus den schriftlichen Ausführungen der beteiligten Vereine und der beteiligten Personen. Dabei hat der Spieler X (BSV) zumindest einen angedeuteten Kopfstoß eingeräumt, auch Beleidigungen, ohne dabei einen Wortlaut zu nennen, zugegeben.

Wer einen so wie vom Spieler Y (FSG) und auch vom Schiedsrichter und seinem Assistenten beschriebenen Kopfstoß ausführt, handelt in der Absicht sein Gegenüber auch zu verletzen. Auch wenn der Kopfstoß den Spieler Y um Millimeter verfehlte, so hat der Spieler X in Absicht gehandelt und billigend in Kauf genommen, diesen auch ernsthaft zu verletzen. Glücklicherweise konnte der Spieler Y den Kopf reaktionsschnell zurückziehen, sodass es nur noch zu einer leichten Berührung mit der Nase kam.

Die Einlassung des Spielers X, dass er mehrmals gefoult und beleidigt wurde, rechtfertigt nicht seinen Gegenspieler mit einem Kopfstoß zu attackieren. Die Situation war zu dieser Zeit bereits durch den Schiedsrichter abgepfiffen und sollte mit einem Freistoß zugunsten des Spielers X fortgesetzt werden. Ein angedeuteter Kopfstoß, wie es der Spieler X nennt, war völlig unangebracht, ebenso liegt auch keine sog. Reflexhandlung vor.

Bedauerlicherweise hat der Spieler X nach der Tätlichkeit, welche richtigerweise vom Schiedsrichter mit der Roten Karte geahndet wurde, beim Verlassen des Spielfeldes eine erneute Verfehlung begangen, indem er den Spieler Y (FSG) als „Hurensohn“ beleidigt.

Das Wort „Hurensohn“ gilt traditionell als eine besonders schwerwiegende Beleidigung, da sie sich nicht nur herabwürdigend gegen den Beleidigten selbst, sondern auch gegen die Familienehre, speziell die Ehre der Mutter, richtet.

Es handelt sich folglich um eine Beleidigung gemäß § 43 (2) der Rechts- und Verfahrensordnung.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Es handelt sich insgesamt um zwei Verfehlungen durch den Spieler X, die auch entsprechend zu ahnden waren.

§ 43 (8) der Rechts- und Verfahrensordnung sieht bei Tätlichkeiten jeder Art unter anderem eine Sperrstrafe von drei Wochen bis zu 12 Monate Sperre vor.

Für eine Beleidigung ist gemäß § 43 (2) der Rechts- und Verfahrensordnung eine Sperre von zwei Wochen bis zu sechs Monaten vorgesehen.

Beide Vergehen sind hintereinander begangen worden, sodass hier Tatmehrheit vorliegt. In einem solchen Fall ist eine Gesamtstrafe zu bilden, indem die Höchste der beiden Einzelstrafen angemessen erhöht wird. Hierbei ist berücksichtigt worden, dass es sich bei dem versuchten Kopfstoß um eine schwerwiegende Verfehlung handelt, die auch entsprechend mit einer längeren Sperrstrafe zu ahnden war.

Nach alledem war der Spieler X zu einer Gesamtstrafe zu 9 Monaten zu bestrafen, dabei bezieht sich die Sperre auf alle Pflicht, Freundschafts- und Turnierspiele.

Strafverschärfend war dabei zu berücksichtigen, dass der Spieler X (BSV) bereits im Mai 2022 aufgrund einer Tätlichkeit bei einem Meisterschaftsspiel vom Kreissportgericht Heide-Wendland zu einer achtwöchigen Spielstrafe verurteilt wurde (siehe Az.: 12/21/22). Strafmildern hat das Kreissportgericht berücksichtigt, dass er die versuchte Tätlichkeit eingeräumt und sich für sein Verhalten auch entschuldigt hat.

Da es glücklicherweise zu keinen Verletzungen beim Gegenspieler kam, der Spieler X sich entschuldigt hat, hat das Kreissportgericht Heide-Wendland den Eindruck, dass die angestrebte Bewährung ausreicht, um ihn von neuerlichen gravierenden sportwidrigen Handlungen abzuhalten. So wurde entschieden die Hälfte der neunmonatigen Sperrstrafe, nämlich den Teil nach der Verbüßung der ersten viereinhalb Monate der Sperrstrafe, die dann folgende Sperrstrafe von viereinhalb Monaten nach Erfüllung der Auflage zur Bewährung auszusetzen.

III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen dieses Urteil ist die gebührenpflichtige Berufung zulässig. Sie ist innerhalb von sieben Tagen schriftlich unter Hervorhebung der Anträge und Gründe beim nächsthöheren Sportgericht einzulegen. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage des Zuganges dieses Urteils. Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Auf die Bestimmungen der §§ 17, 14, 10 und 11 RuVO wird verwiesen. Das elektronisch übermittelte Urteil gilt nach § 19 (3) RuVO am dritten Tag nach dem Datum, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem ausweist, als zugestellt.
2. Ferner ist binnen sieben Tagen nach Zustellung des Urteils die gebührenfreie Beschwerde gem. § 18 RuVO zulässig, wenn formelle Mängel geltend gemacht werden. Mit der Beschwerde kann eine Änderung des sachlichen Inhalts eines Urteils nicht herbeigeführt werden. Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Bezüglich Form und Fristen gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung)	--
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	--
c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten	30,00 Euro
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Die Kosten trägt X unter Vereinshaftung des Vereins BSV Union Bevensen.

Die Kosten werden nach Rechtskraft vom Vereinskonto des Vereins BSV Union Bevensen eingezogen.